

Änderungsvorschlag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache [...] –

[...]

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache [...] mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel [...] wird folgender Artikel [...] eingefügt:

„Artikel [...]

Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

In Artikel 10 Satz 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. 2022 I S. 1982) geändert worden ist, wird die Angabe „12. Dezember 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2030“ ersetzt.“

2. Der bisherige Artikel [...] wird Artikel [...] und wird wie folgt gefasst:

„Artikel [...]

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt [...].“

Begründung

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) wurde im Jahr 2019 der Straftatenkatalog der Telekommunikationsüberwachung um den Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Absatz 4 des Strafgesetzbuches (StGB) in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j der Strafprozessordnung (StPO)

erweitert. Die Regelung wurde auf fünf Jahre befristet und wird am 12. Dezember 2024 außer Kraft treten, wenn sie nicht verlängert wird. Vom Gesetzgeber war außerdem eine Evaluierung nach drei Jahren vorgesehen, um die Effizienz der Regelung beurteilen zu können (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 21). Diese Evaluierung sowie die Befristung der Regelung erfolgten vor dem Hintergrund des mit der Ausweitung des Katalogs des § 100a StPO verbundenen Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 GG). Denn gerade bei einer Tat, die durch einen Einzeltäter begangen werden kann und nicht notwendigerweise in Verbindung mit Telekommunikation steht, sind an die Darlegung der Verhältnismäßigkeit der mit der Regelung verbundenen Grundrechtseingriffe hohe Anforderungen zu stellen. Dies galt und gilt auch mit Blick darauf, als über § 100a Absatz 1 Satz 2 StPO neben der „klassischen“ Telekommunikationsüberwachung des § 100a Absatz 1 Satz 1 StPO auch die Quellen-Telekommunikationsüberwachung ermöglicht wird.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde die Auswertung der der Evaluierung zugrundeliegenden Daten auf das Jahr 2022 beschränkt. Hierdurch wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der Covid-19-Pandemie vermehrt im Homeoffice gearbeitet wurde, es zu einer Zunahme der Grenzkontrollen sowie teilweisen Grenzschießungen kam und es wahrscheinlich ist, dass diese Umstände Einfluss auf den Rückgang von Wohnungseinbruchdiebstählen hatten. Eine Einbeziehung der Daten aus den Jahren 2020 und 2021 – wie ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehen – hätte daher keine repräsentativen Daten geliefert.

Die auf das Jahr 2022 beschränkte Evaluierung hat einerseits gezeigt, dass die Ermittlungsmaßnahme der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO zwar nur in 0,08 bis zu 3,07 Prozent der wegen des Verdachts eines Wohnungseinbruchdiebstahls geführten Ermittlungsverfahren angeordnet wurde. Andererseits konnten nach Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden in diesen Fällen aber häufig verfahrensrelevante Ergebnisse erlangt werden, die eine Tataufklärung erst ermöglichten. Gleichzeitig hatten die besonderen Umstände der Evaluierung aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zur Folge, dass dem ursprünglichen Anliegen des Gesetzgebers, also der Beurteilung der Effizienz der Regelung, nicht vollumfänglich nachgekommen werden konnte. Überdies existierten auch im Jahr 2022, das für die Evaluierung betrachtet wurde, noch Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie und verstärktes Arbeiten im Homeoffice.

Die Regelung soll nun um weitere fünf Jahre befristet verlängert werden. Diese erneute Befristung ist erforderlich, weil die Ausweitung des Katalogs auf eine Tat, die von einem Einzeltäter begangen werden kann und die nicht notwendig in einem Zusammenhang mit Telekommunikation steht, unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht aus Artikel 10 GG weiterhin als sensibel anzusehen ist, zumal die Zahl der Wohnungseinbrüche während der Pandemie gesunken ist. Rechtzeitig vor Ablauf dieser weiteren Verlängerung soll die Regelung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO erneut evaluiert werden, um ihre Effizienz und Effektivität in der Praxis zu ermitteln. Denn nur eine Evaluierung unter „normalen Bedingungen“, der auch ein längerer Auswertungs- und Beurteilungszeitraum zugrunde gelegt werden kann, ermöglicht eine umfassende Bewertung der Effizienz und Effektivität der Maßnahmen nach § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO in der Praxis und kann zukünftig als Grundlage zur Entscheidung über ein Auslaufen oder eine Entfristung der Regelung dienen. Dabei sollen die Erkenntnisse der Polizeien des Bundes und der Länder berücksichtigt werden.

Zur Vereinfachung für die Praxis soll die Regelung nicht exakt nach weiteren fünf Jahren und damit mit Ablauf des 11. Dezember 2029, sondern mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft treten.